



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Bezirksgericht Ferlach

Loiblstraße 6
9170 Ferlach

| Ihre Zahl/Nachricht vom | Unsere Zahl/Sachbearbeiter | Bitte Durchwahl beachten | Datum |
|-------------------------|----------------------------|------------------------------------|----------|
| C 1178/89 29.01.1990 | RGp 58/90/Bti/AHj | Te 501 06/ 4203 Fax 502 06/ 250 | 19.06.90 |

Betreff

Haftungsbeschränkung
bei Metallhärtungsar-
beiten, Feststellung
eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oa Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Die Bundeskammer hat einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Spritzformteil-Härtungsarbeiten beteiligten Kreisen des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Unternehmen nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- "1) Erteilen Sie Aufträge zur Vornahme von Härtungsarbeiten an Spritzformteilen ?
- 2) Übernehmen Sie Aufträge zur Vornahme solcher Arbeiten ?

- 2 -

- 3) Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach mangels anderslautender Vereinbarung der Auftragnehmer einer Härtungsarbeit an Spritzformteilen für Schäden, die durch unsachgemäße Härtungsarbeiten entstanden sind, bei leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des Auftragswertes haftet ?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 33 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1. und 2. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen vier dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

21 Befragte aus dem Gewerbe und sechs aus der Industrie bejahten die Frage 1.; die Frage 2. wurde von einem Befragten aus dem Gewerbe und zwei aus der Industrie bejaht; beide dieser Fragen bejahten zwei Befragte aus dem Gewerbe und einer aus der Industrie.

Die Frage 3. wurde von elf Befragten aus dem Gewerbe und vier aus der Industrie bejaht und von sieben Befragten aus dem Gewerbe sowie zwei aus der Industrie verneint. Acht Befragte aus dem Gewerbe und zwei aus der Industrie gaben jedoch als Schadenersatzgrenze für Auftragnehmer einer Härtungsarbeit an Spritzformteilen für Schäden, die durch unsachgemäße Härtungsarbeiten bei leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, nicht den Auftragswert, sondern die Materialkosten an, also den Wert der bei der Härtungsarbeit beschädigten Spritzformteile, der vom Werklohn für die vereinbarten Härtungsarbeiten in der einen oder anderen Richtung abweichen kann.

Es kann schon weder für eine Haftungsbeschränkung bis zur Höhe des Werklohnes noch bis zur Höhe der Materialkosten eine überzeugende Mehrheit festgestellt werden. Diese Situation kann nur dadurch gelöst werden, daß man eine Mehrheit für den geringeren der beiden Werte annimmt.

- 3 -

Der Bundeskammer erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch dahin berechtigt, daß in den am geschäftlichen Verkehr mit Spritzformteil-Härtungsarbeiten beteiligten Kreisen ein Handelsbrauch besteht, wonach mangels anderslautender Vereinbarung der Auftragnehmer einer Härtungsarbeit an Spritzformteilen für Schäden, die durch unsachgemäße Härtungsarbeiten entstanden sind, bei leichter Fahrlässigkeit bis zur Höhe des Auftragswertes oder bis zur Höhe der Materialkosten haftet, je nach dem, welcher von diesen beiden Beträgen niedriger ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

